



Universität  
Bremen

Universität Bremen  
Bremer Institut für  
Gender-, Arbeits- und  
Sozialrecht (bigas)

Fachbereich 06  
Rechtswissenschaft

# Betreuungsrecht – Sozialrecht

## Einordnung aus der Perspektive des Zivilrechts

Lust und Frust – Reform gelingt nur gemeinsam

19. BGT, 17. bis 19. Oktober 2024 (Erkner)

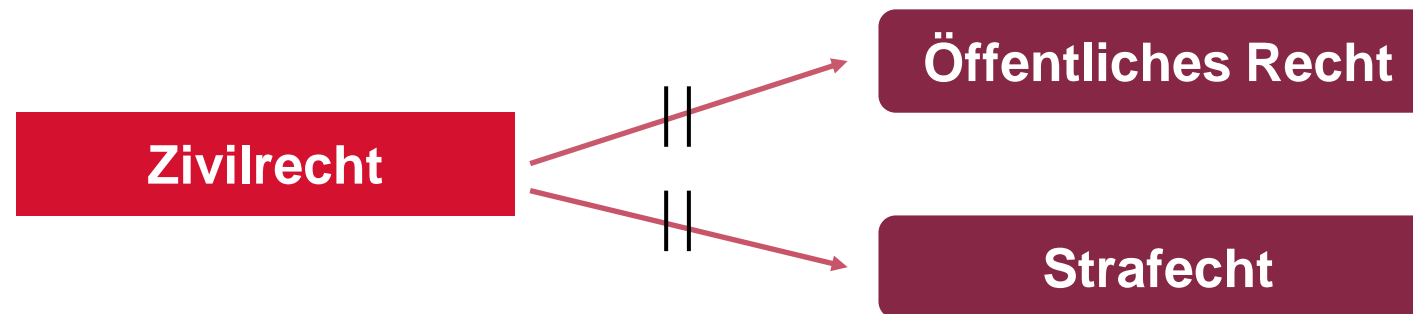
Prof. Dr. Angie Schneider

# Überblick

- I. Betreuungsrecht → Zivilrecht**
- II. Betreuungsrecht → Zivilrecht // Sozialrecht**
- III. Erforderlichkeit und Nachrang rechtlicher Betreuung**
- IV. Aufgaben: Rechtliche Betreuung // „andere Hilfen“**
- V. Zusammenarbeit**

# I. Betreuungsrecht → Zivilrecht

## Begriff des Zivilrechts



Zivilrecht → Bürgerliches Recht → Familienrecht

→ §§ 1814 ff. BGB

→ Bestellung der/des Betreuer:in; Führung der Betreuung; Entlassung / Beendigung

→ Vergütung und Aufwendungsersatz; Beratung und Aufsicht (Betreuungsgericht)

## II. Betreuungsrecht → Zivil- / Sozialrecht

### Anknüpfungspunkt



#### § 1814 Absatz 3 BGB (Voraussetzungen der Betreuung)

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

## III. Erforderlichkeit der Betreuung

### Nachrang der Betreuung

#### § 1814 Absatz 3 BGB

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten [...] gleichermaßen besorgt werden können,
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, [...].



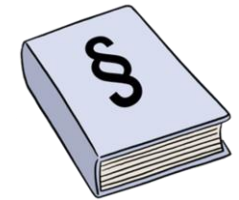
**Anordnung der Betreuung**

## III. Erforderlichkeit der Betreuung

### Nachrang der Betreuung

#### § 1815 Absatz 1 Satz 3 BGB

Ein **Aufgabenbereich** darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.



#### § 1821 Absatz 1 BGB

Der **Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind**, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

**Umfang der Betreuung**

**Durchführung der Betreuung**

## III. Erforderlichkeit der Betreuung

### Vorrang anderer Hilfen

#### § 1814 Absatz 3 Satz 2 BGB

2. durch andere Hilfen [...] insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

#### § 8 Absatz 1 BtOG

Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf [...] bestehen, soll die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten. Die Beratung und Unterstützung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen [...] mit Zustimmung des Betroffenen zu vermitteln. Insbesondere: Kontakt zwischen Betroffenen und Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems.



## IV. Aufgaben: Betreuung // andere Hilfen

Problem: Verteilung der Aufgaben / Zuständigkeit

### Beispiel

Die demenzielle Erkrankung der Betroffenen B verstärkt sich. Ihre Wohnung wird sie in absehbarer Zeit nicht mehr nutzen können. Notwendig wird die Auswahl eines geeigneten Pflegeheims.

---

Bei der Betroffenen B wird ein operativer Eingriff notwendig.

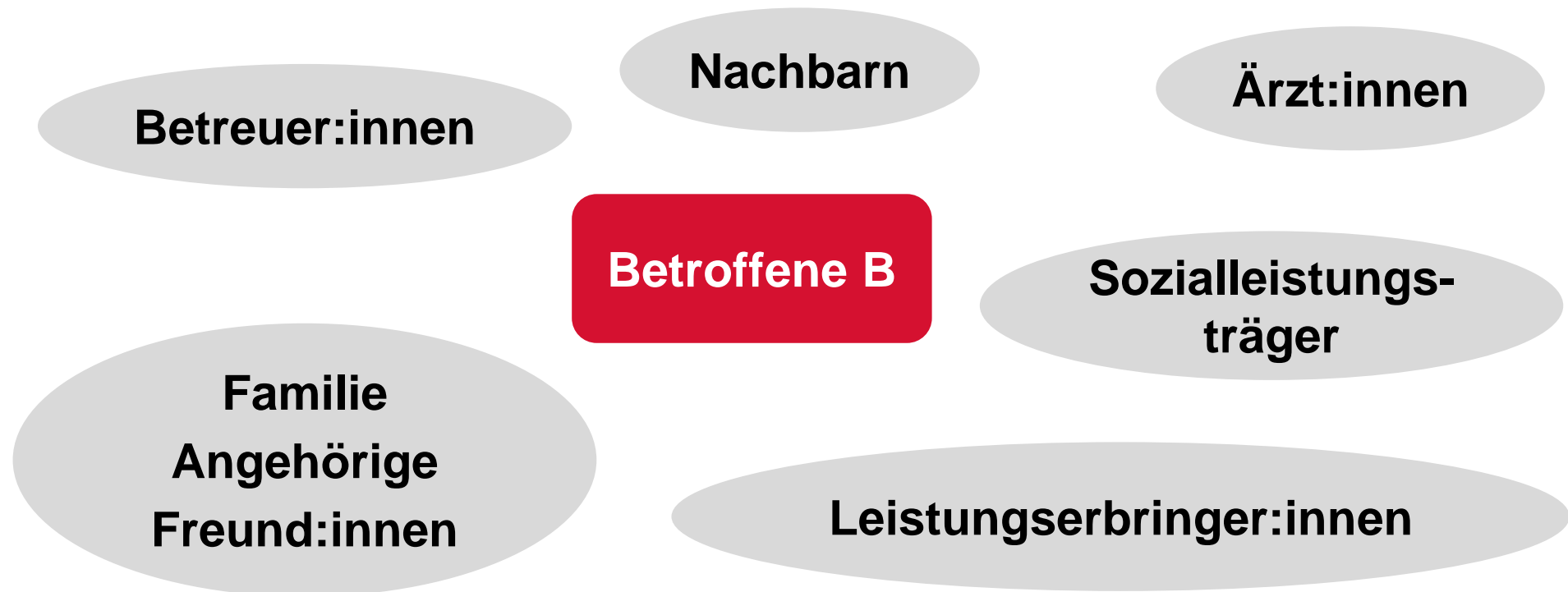
---

Die Betroffene B kann weiter in ihrer Wohnung leben. Ihr sollen aber ein Pflegegrad und Assistenzleistungen zuerkannt werden.



## IV. Aufgaben: Betreuung // andere Hilfe

Problem: Verteilung der Aufgaben / Zuständigkeit



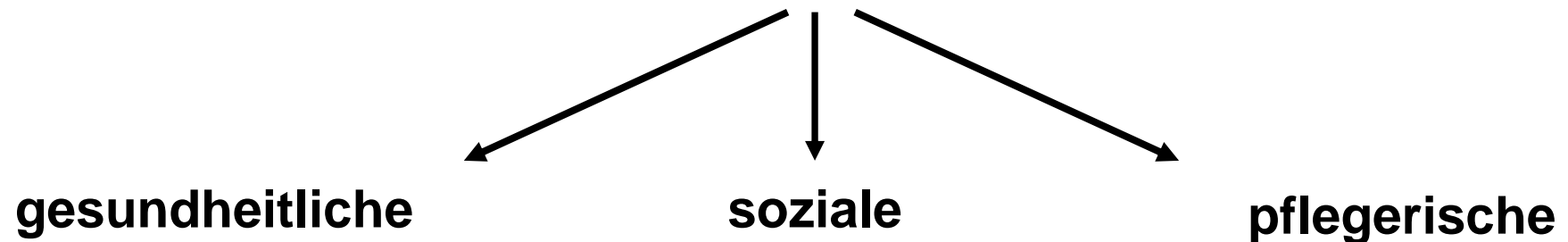
## IV. Aufgaben: Betreuung // andere Hilfen

### Typische Aufgaben der rechtlichen Betreuung

- ✓ Allgemein: Rechtliche Wahrnehmung (→ § 1821 Absatz 1 Satz 1 BGB)  
Vornahme aller Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der Betreuten rechtlich zu besorgen.
- ✓ Unterstützende Entscheidungsfindung (→ § 1821 Absatz 1 Satz 2 BGB)  
Unterstützung der Betreuten, die eigenen Angelegenheiten selbst rechtlich zu besorgen.
- ✓ Gesetzliche Vertretung (→ § 1823 BGB)  
Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Betreuten.

## IV. Aufgaben: Betreuung // andere Hilfen

### Typische „andere Hilfen“



#### Allgemein:

Alle Hilfen, die

- tatsächlicher Art sind;
- keine gesetzliche Vertretung darstellen

## IV. Aufgaben: Betreuung // andere Hilfen

### Problem: Verteilung der Aufgaben / Zuständigkeit

Die demenzielle Erkrankung der Betroffenen B verstärkt sich. Ihre Wohnung wird sie in absehbarer Zeit nicht mehr nutzen können. Notwendig wird die Auswahl eines geeigneten Pflegeheims.

- Kündigung der Wohnung
- Organisation des Umzugs / Durchführung des Umzugs
- Beratung und Unterstützung
- Abschluss eines Vertrags mit dem Pflegeheim
- Versorgung mit pflegerischen / therapeutischen Leistungen (u.a.)

## IV. Aufgaben: Betreuung // andere Hilfen

Problem: Verteilung der Aufgaben / Zuständigkeit

Die Betroffene B kann weiterhin in ihrer Wohnung leben. Ihr sollen aber ein Pflegegrad und Assistenzleistungen zuerkannt werden.

- Beratung und Unterstützung zur Erlangung sozialer und pflegerischer Hilfen
- Organisation der Hilfeleistungen
- Durchführung der Hilfeleistungen
- Vergütung / Finanzierung der erforderlichen Hilfen (u.a.)

## V. Zusammenarbeit

**„An den Schnittstellen von rechtlicher Betreuung und gesundheitlicher, sozialer und pflegerischer Unterstützung bedarf es einer gelingenden Zusammenarbeit der involvierten Akteure.“**

(Deutscher Verein, Kooperation und Abgrenzung, 2022)



Universität  
Bremen

Universität Bremen  
Bremer Institut für  
Gender-, Arbeits- und  
Sozialrecht (bigas)

Fachbereich 06  
Rechtswissenschaft

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Angie Schneider